



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 21

Datum 26.08.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 55 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.08.2010
- 56 1. Satzung vom 24.11.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 19.02.2008
- 57 Bekanntmachung über neue Straßenbenennungen im Stadtgebiet Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



55

1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.08.2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 15.07.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2010
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	38.080.747 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.275.712 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.924.247 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.772.610 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.533.506 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.928.279 €

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **390.910 €** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.620.000 €** festgesetzt.



§ 4

Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.672.229 €** und die Verringerungen der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **6.522.736 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|----------|
| (1) | Grundsteuer | | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 210 v.H. |
| | - für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) | | 430 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | | 430 v.H. |

§ 8

außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- die außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- die Aufwendungen/ Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 9

Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte Investitionen, für die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 25.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.



§ 10 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ zentral bewirtschaftet werden, werden zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören die Kontengruppen 50 (ohne 5019100), 51 und das Sachkonto 5411100 (Dienstreisen). Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen werden separat zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Sachaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, werden ebenfalls zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören folgende Sachkonten: 5281050 (sonstige Sachleistungen), 0812310 (Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter), 5242050 (Gebäudebewirtschaftung), 5251050 (Fahrzeughaltung), 5412250 (Dienst- und Schutzkleidung), 5441050 (Versicherungen, Steuern), 5431050 (Bürobedarf), 5431450 (Post- und Fernmeldegebühr), 5431550 (Bücher und Zeitschriften), 5431750 (Sachverständigen-, Gerichtskosten), 5431250 (sonstige Geschäftsaufwendungen), 5431150 (Mitglieds- und Verbandsbeiträge).
- (3) Alle übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst.
- (4) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (5) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 11 Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 16.07.2010 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 16.08.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.09.2010 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 405/406, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht nach § 112 GO NW für das Jahr 2010 ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.08.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

56

1. Satzung vom 24.11.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 19.02.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 23.11.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 19.02.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Integrationsrat

1. Es wird ein Integrationsrat mit 13 Mitgliedern gebildet. Hiervon sind 10 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 1 gewählt und 3 Mitglieder vom Rat aus seiner Mitte gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NW bestellt.
2. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (gem. § 27 Abs. 2 GO NW sechzehn Wochen nach der Wahl des Rates) durch den Rat festgesetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24.11.2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

57

Bekanntmachung über neue Straßenbenennungen im Stadtgebiet Leichlingen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 beschlossen der Planstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Reusrather Straße/Rothenberg“ die Bezeichnung:

„Rothenberger Grund“

zu geben.

Die neue Bezeichnung ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich.



Bebauungsplan Nr. 87 „Reusrather Straße/Rothenberg“

Leichlingen, den 20.07.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)